

Das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt

Siegfried Schlosser; Christiane Högel



1. Vorbemerkungen

Boden, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Sie müssen in ihrer Quantität und Qualität langfristig geschützt, entwickelt und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Ihr Schutz ist nicht nur aus materiellen Gründen notwendig. Der Mensch braucht die Arten- und Formenmannigfaltigkeit der Natur auch für sein geistiges und seelisches Wohlergehen; ein Zusammenhang, der auch heute noch viel zu wenig Beachtung findet.

Die natürlichen Grundlagen unseres Lebens sind jedoch in vielfältigster Weise gefährdet. Boden, Wasser und Luft sind noch in zu hohem Maße mit Schadstoffen belastet, trotz der schon sichtbaren Verbesserung der oberirdischen Gewässer und der Verringerung der Luftbelastung. Die bereits stark reduzierten Lebensräume vieler wildlebender Tiere und Pflanzen verlieren u. a. durch fortschreitende Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft (vgl. Karte 1) weiter an Qualität und werden immer mehr eingeschränkt und isoliert. Um von vornherein bei allen geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsansprüchen, aber auch zur Vorbereitung von territorialen Entwicklungsprogrammen, ein fundiertes Konzept der Erfordernisse von Natur und Landschaft zur Verfügung zu haben, ist eine langfristig vorausschauende Landschaftsplanung dringend erforderlich.

Die Landschaftsplanung hat gegenüber anderen "Umweltplanungen" wie Abfallbeseitigungsplänen, Luftreinhalteplänen, wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen oder Abwasserbeseitigungsplänen den umfassendsten gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Landschaftsplanung...1992). In dem im Landschaftsprogramm Schutzmaßnahmen vorgeschlagen und Anforderungen zur

Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen gestellt werden, verfolgt es zugleich Ziele der Umweltvorsorge.

2. Gesetzliche Grundlage und Erarbeitung des Landschaftsprogramms

In Sachsen-Anhalt sind für drei Ebenen Landschaftsplanungen erforderlich, die im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 festgelegt sind. Danach sollen für

- die Gemeinden Landschaftspläne,
- die Landkreise Landschaftsrahmenpläne und für
- das Land ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden.

§ 5 (1) NatSchG LSA fordert, daß die Oberste Naturschutzbehörde für den Bereich des Landes ein Landschaftsprogramm ausarbeitet und fortschreibt. Im § 5 (2) heißt es:

"Das Landschaftsprogramm stellt die im Interesse des gesamten Landes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dar. Es enthält insbesondere Aussagen über geschützte und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft, über schutzbedürftige wildlebende Tier- und Pflanzenarten, über die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, über die Nutzbarkeit der Naturgüter und über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft".

Der vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit u. a. mit den Oberen Naturschutzbehörden erarbeitete Entwurf des Landschaftsprogramms lag Anfang 1993 vor. Unter Berücksichtigung zahlreicher

Karte 1: Zerschneidung der Landschaft, Stand 1993

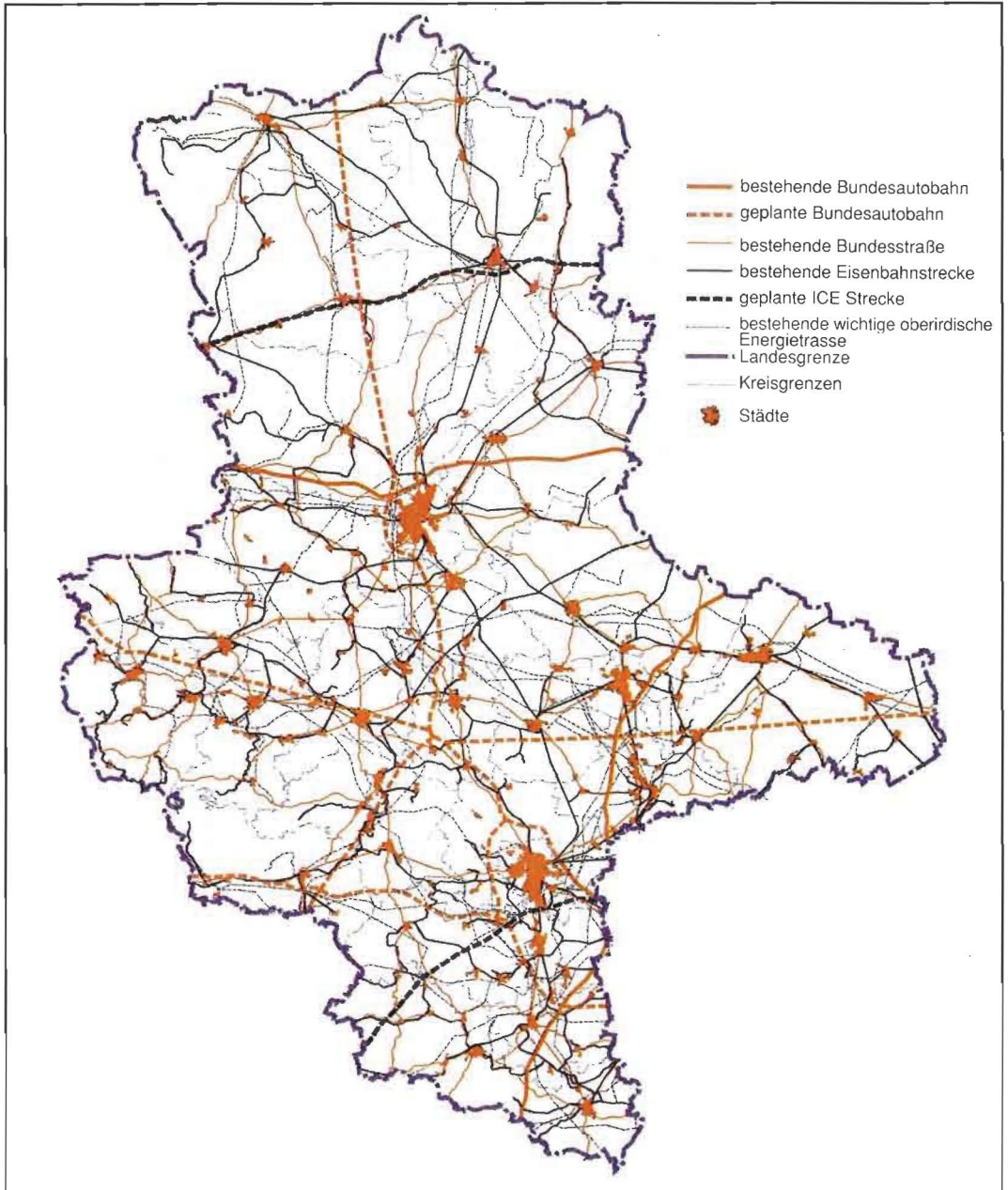
Inhaltliche Bearbeitung/Kartenautor:

Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU)

Quellen:

1. Topographische Karte 1:100 000 (AV), 1986

2. ... (1992): Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. – Magdeburg 3(92-06-05) = 22. – S. 390–400



Stellungnahmen entstand das jetzt vorliegende Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Landschaftsprogramm besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Dazu gehören 5 Falkarten (1 : 300 000)

- Falkarte 1: Landschaftsgliederung
- Falkarte 2: Potentiell natürliche Vegetation
- Falkarte 3: Gewässer
- Falkarte 4: Streng geschützte Gebiete und potentielle Flächen für den Naturschutz
- Falkarte 5: Repräsentanz der Landschaftseinheiten durch LSG

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt

3. Dringlichkeit eines Landschaftsprogramms für das Land Sachsen-Anhalt

Die Dringlichkeit, kurzfristig das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalts zu erarbeiten, ergab sich aus

- den zahlreichen aktuellen landschaftsverbrauchenden Nutzungsansprüchen,
- dem enormen Planungs- und Entscheidungsdruck z. B. bei den zahlreichen neuen Verkehrswegeprojekten (vgl. Karte 1) oder bei der Ausweisung von Gewerbeflächen,
- der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungsprogramme für die drei Regierungsbezirke, für die die Fachpläne für Natur und Landschaft in vielen Fällen noch nicht zur Verfügung stehen,
- der in allen Landkreisen begonnenen Landschaftsrahmenplanung, für die das Landschaftsprogramm die wichtigste konzeptionelle Grundlage ist und nicht zuletzt aus
- der bisher unzureichenden Schutzgebietsentwicklung und den großen Rückständen im Arten- und Biotopschutz.

Auf allen drei Planungsebenen muß die Landschaftsplanung in einer nutzerfreundlichen Form und in einer überzeugenden Darstellung den anderen (verbindlichen) Planungen vorgeschaltet sein (Vorlaufplanung). Nur durch eine fundierte Vorlaufplanung ist der erforderliche "Druck" möglich, um möglichst viele Maßnahmen und Anforderungen, die für Naturschutz und Landschaftspflege notwendig sind, in die Gesamtplanung Sachsen-Anhalts einzubringen.

4. Gutachtlicher Charakter

Aufgrund der Erfahrungen bei der Diskussion des Entwurfes des Landschaftsprogramms soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß entsprechend NatSchG LSA § 5 (2) das Landschaftsprogramm kein von allen Ministerien zu bestätigender Plan ist. Das schließt aber nicht aus, daß andere Fachministerien möglichst frühzeitig an der Präzisierung des Entwurfs beteiligt werden, wie in Sachsen-Anhalt erfolgt. Das Landschaftsprogramm ist gutachtlich zu verstehen, d. h. es ist der eigenständige Fachplan des Umweltministeriums und hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Vorgesehene Maßnahmen des Landschaftsprogramms können damit erst realisiert werden, wenn sie rechtliche Verbindlichkeit erlangen oder freiwillig durchgeführt werden. Wichtigste Instrumente der verbindlichen Planung im Land Sachsen-Anhalt auf der Ebene des Landschaftsprogramms (oberste Ebene) sind das Landesentwicklungsprogramm des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen, auf der oberen Ebene die Regionalen Entwicklungsprogramme der drei Regierungspräsidien Magdeburg, Halle und Dessau und auf der unteren Ebene die Bauleitplanung. Der gutachtliche Charakter des Landschaftsprogramms bedeutet aber auch die Verpflichtung der Behörden des Umweltschutzes, aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit deutlich auf Defizite beim Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft hinzuweisen. Es müssen deshalb Maßnahmen gefordert und z. B. Anforderungen an Flächennutzungen gestellt werden, die zur Verbesserung des Zustandes unserer Umwelt bzw. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar sind, aber Einschränkungen und Anforderungen mit sich bringen, die nicht immer mit den Vorstellungen anderer Fachplanungen (Verkehrsplanung, Landwirtschaft) übereinstimmen. Über Prioritäten bei Flächenansprüchen kann nur in den erforderlichen Abwägungsprozessen, also z. B. bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (Gesamtplanung des Landes) entschieden werden, in manchen Fällen bedarf es der vorbereitenden politischen Willensäußerung (z. B. Landtagsbeschluß vom September 1993 zur Entwicklung des zukünftigen Biosphärenreservates "Flußlandschaft Elbe").

5. Konzeption

5.1 Naturschutzbegriff/Leitlinien

Der Naturschutzbegriff wird entsprechend § 1 und § 2 NatSchG LSA im Landschaftsprogramm weit gefaßt. Er umfaßt nicht nur den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, sondern auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie das Landschaftsbild. Der Begriff "Schutzgut" stimmt mit dem von der Arbeitsgruppe "Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Bundesamt für Naturschutz" verwendeten Begriff zur Erfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach Schutzgütern im Vollzug der Eingriffsregelung überein (Empfehlungen...1992).

Mit der Gliederung nach Schutzgütern wird die Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit nach § 4 (2) NatSchG LSA in allen Verwaltungsverfahren erleichtert.

Der Begriff Schutzgut steht damit stellvertretend für die Begriffe wie Naturgut, Ressource, Potential, Natürliche Lebensgrundlage.

Im Landschaftsprogramm werden die folgenden 5 Leitlinien zu Naturschutz und Landschaftspflege formuliert. Sie müssen eingehalten werden, wenn die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 NatSchG LSA) erreicht werden sollen:

– Nachhaltiger und ganzheitlicher Schutz von Natur und Landschaft.

Bei allen Flächen- und Ressourcennutzungen ist der nachhaltige und ganzheitliche Schutz von Natur und Landschaft zu beachten, d. h. langfristiger Schutz des Landschaftsbildes, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas sowie der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich des Zusammenwirkens aller Schutzgüter im Naturhaushalt.

– Nutzung im Einklang mit Natur und Landschaft.

Die Nutzung der Flächen und Ressourcen hat in einer Weise zu geschehen, die im Einklang mit Natur und Landschaft steht. Die Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen. Wenn irreversible Schäden an unersetzbaren Naturgütern zu erwarten sind,

ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen.

– Erhaltung der biotischen Vielfalt.

In jeder Landschaft müssen die für sie charakteristischen naturnahen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung geschützt, gepflegt und entwickelt werden, daß darin alle wildlebenden Pflanzen und Tiere in ihren Gesellschaften in langfristig gesicherten Populationen leben können.

– Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dabei sind die für die Kultur- und Erholungslandschaft typischen, oft historisch bedeutungsvollen Landschaftsteile, -strukturen und -bilder besonders zu berücksichtigen.

– Schutz auf der gesamten Landesfläche.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind auf der Gesamtfläche Sachsen-Anhalts, d. h. im besiedelten und unbesiedelten Bereich, erforderlich und beschränken sich damit nicht nur auf die geschützten Flächen.

Weiterhin werden als Zielkonzepte Leitbilder für die 38 Landschaftseinheiten der 5 Großlandschaften Sachsen-Anhalts formuliert, mit denen der angestrebte Zustand der zukünftigen Landschaftsentwicklung dargestellt wird (vgl. Punkt 6.2 und Karte 2).

5.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Handlungskonzept)

Ausgehend von einer Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft werden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Entsprechend der Leitlinien eines ganzheitlichen Naturschutzes werden zur Bewertung des gegenwärtigen Zustandes folgende Schutzgüter herangezogen:

Landschaftsbild,

Boden,

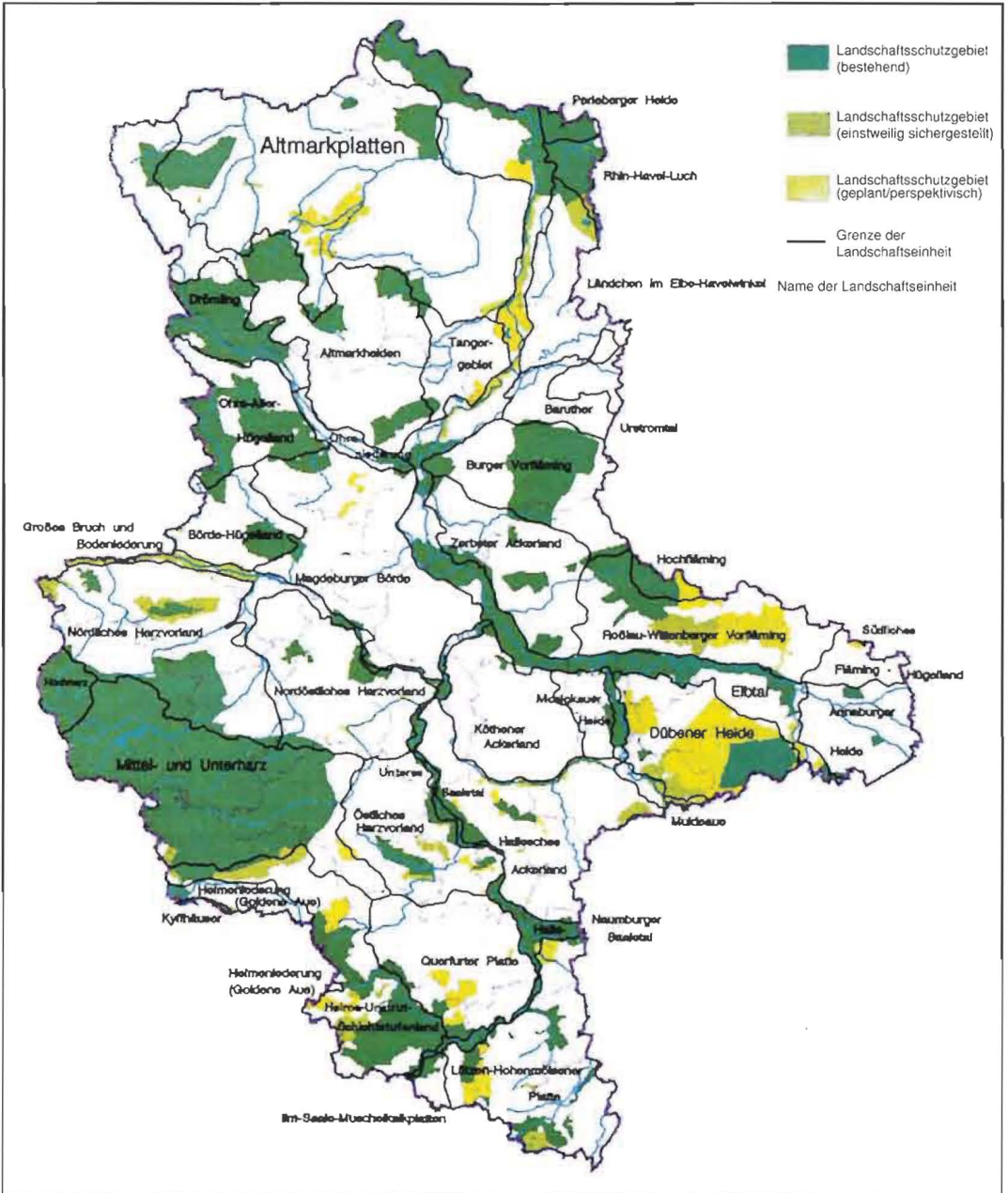
– Flächenhafte Bodenbeeinträchtigungen,

– Altlasten, Siedlungs- und Sonderabfälle.

Wasser,

– Ökomorphologischer Zustand der oberirdischen Gewässer,

Karte 2: Repräsentanz der Landschaftseinheiten durch Landschaftsschutzgebiete, Stand 1993
 Konzeption/Endfassung: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)
 Inhaltliche Bearbeitung/Kartenautor: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)
 und Bernd Reuter (Halle)



- Wasserbeschaffenheit der Fließgewässer und stehenden Gewässer,
- Grundwasserbeschaffenheit.

Luft und Klima,

Arten und ihre Lebensgemeinschaften.

Im Handlungskonzept wird dann dargelegt, welche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft dringlich sind und zur Verwirklichung der Leitbilder für erforderlich gehalten werden.

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beziehen sich auf

- die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und
- auf die Anforderungen an die Nutzungen.

Die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes ergeben sich unmittelbar aus den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten entsprechend NatSchG LSA zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Dies betrifft besonders Maßnahmen für

- alle Schutzgebietskategorien und
- den Schutz von Biotopen.

Eine wesentliche Aufgabenstellung ist dabei die zukünftige Entwicklung eines Schutzgebietsystems, in dem die charakteristische Naturausrüstung unseres Landes (Basis sind u. a. die potentiell natürliche Vegetation sowie die Landschaftseinheiten) wesentlich besser mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit vertreten und langfristig gesichert ist als bisher.

Hervorzuheben ist die eindeutige Aussage zur erforderlichen Erweiterung der Schutzgebiete. Dies betrifft insbesondere die Zielstellung, die NSG-Flächen unseres Landes von gegenwärtig 3 % Anteil an der Landesfläche auf mindestens 6 %, möglichst 10 % bis zum Jahre 2005 zu erhöhen. Als Kriterien für ein ökologisch wirksames und langfristig funktionierendes Schutzgebietsystems sollen dabei gelten

- Großflächigkeit der Schutzgebiete,
- Langfristigkeit des Schutzes,
- Repräsentanz der naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten,
- Verbund der Schutzgebietsflächen über ein Biotopverbundsystem.

Um diese Zielstellungen fundiert vorzubereiten und zu begleiten, ist bis 1996 ein Programm (einschließlich der kartographischen Grundlagen) zur Entwicklung des Schutzgebietsystems zu erarbeiten, das gleichzeitig die Schaffung eines Biotopverbundsystems für alle Landschaften Sachsen-Anhalts berücksichtigt.

Diese Aufgabe kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Hauptflächennutzern, vor allem der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, gelöst werden.

Das eben erwähnte Biotopverbundsystem (bzw. Verbund ökologisch bedeutsamer Gebiete) soll etwa 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen. Hier besteht Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz der Raumordnungsminister zum "Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" (Entschließung... 1992).

Das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalts unterstützt die Entwicklung der internationalen Schutzgebiete (vgl. Karte 3). Dabei ist die Entwicklung des gegenwärtigen Biosphärenreservates "Mittlere Elbe" zum zukünftigen Biosphärenreservat "Flußlandschaft Elbe" von bundes- und europaweiter Bedeutung.

Wesentlicher Teil des Handlungskonzeptes sind neben den Maßnahmen des Naturschutzes die Anforderungen an die wichtigsten Flächen- und Ressourcennutzungen, so vor allem an

- Land- und Forstwirtschaft, Flurneuordnung,
- Wasserwirtschaft,
- Siedlung, Industrie, Gewerbe,
- Erholung, Sport, Fremdenverkehr,
- Energiewirtschaft und Verkehr,
- Abfallwirtschaft,
- Abbau von Lagerstätten,
- Militärische Nutzung und
- Jagd und Fischerei.

Für jeden dieser Bereiche werden Anforderungen formuliert und kurzgefaßte Begründungen dazu gegeben.

5.3 Berücksichtigung des Landschaftsprogramms in Raumordnung und Bauleitplanung

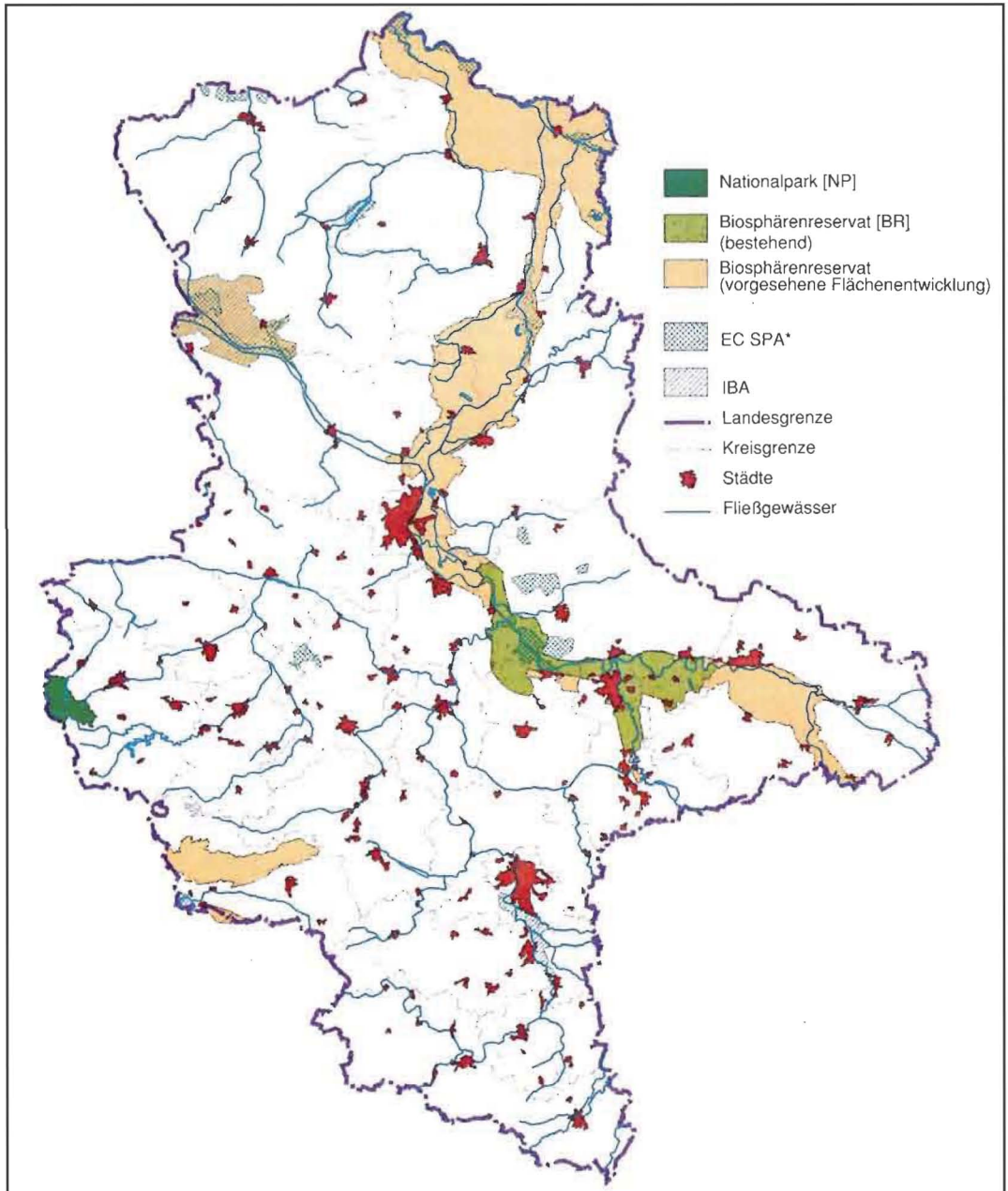
Entsprechend § 5 (3) NatSchG LSA sind die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesrechtlichen Planungsvorschriften in die verbindliche Planung aufzunehmen.

Dies will das Landschaftsprogramm unterstützen, indem u. a. die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft definiert werden. Von besonderer Bedeutung für die zukünftige

Karte 3: Internationale Schutzgebiete, Stand 1993

Inhaltliche Bearbeitung/Kartenautor: Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU)

* (European Community Specials Protection Areas, entspr. EG-Vogelschutzgebiet), gleichzeitig IBA (Important Bird Areas, entspr. Europäisches Vogelschutzgebiet) IBA sind EC SPA-Vorschlagsflächen
Alle EC SPA sind auch durch die FFH-Richtlinie geschützt. Einige der EC SPA sind gleichzeitig FIB nach der RAMSAR-Konvention.



tige Landschaftsentwicklung sind die formulierten 10 Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, so z. B. zur Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft oder zur Flächeninanspruchnahme und Bebauung.

6. Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt

6.1 Landschaftsgliederung

Die Aussagen des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt erfordern räumlich und zeitlich konstante Bezugsräume. Dazu wurde für Sachsen-Anhalt eine Landschaftsgliederung erarbeitet, die es zum einen ermöglicht, den gegenwärtigen Zustand der Landschaft festzustellen, zum anderen aber auch aufzeigt, wie dieser z. B. durch Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verändern (i. S. v. verbessern) ist.

Die Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt dient als Bezugsbasis für die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft sowie Arten und Lebensgemeinschaften.

Für Sachsen-Anhalt wurden folgende 38 Landschaftseinheiten in 5 Großlandschaften beschrieben (vgl. Karte 2):

1. Landschaften am Südrand des Tieflandes (Südlicher Landrücken)
 - 1.1 Altmarkplatten
 - 1.2 Altmarkheiden
 - 1.3 Ländchen im Elbe-Havelwinkel (Land Schollene, Genthiner Land, Karower Platte)
 - 1.4 Tangergebiet
 - 1.5 Hochfläming
 - 1.6 Burger Vorfläming
 - 1.7 Roßblau-Wittenberger Vorfläming
 - 1.8 Südliches Fläming-Hügelland
 - 1.9 Mosigkauer Heide
 - 1.10 Dübener Heide
 - 1.11 Annaburger Heide
 - 1.12 Perleberger Heide
2. Talauen und Niederungslandschaften
 - 2.1 Elbtal
 - 2.2 Ohreniederung
 - 2.3 Großes Bruch und Bodeniederung
 - 2.4 Unteres Saaletal

- 2.5 Halle-Naumburger Saaletal
- 2.6 Helmeniederung (Goldene Aue)
- 2.7 Muldeau
- 2.8 Drömling
- 2.9 Rhin-Havel-Luch
- 2.10 Baruther Urstromtal

3. Ackerebenen
 - 3.1 Zerbster Ackerland
 - 3.2 Magdeburger Börde
 - 3.3 Köthener Ackerland
 - 3.4 Hallesches Ackerland
 - 3.5 Querfurter Platte
 - 3.6 Lützen-Hohenmölsener Platte
4. Hügelland, Schichtstufenland und Mittelgebirgsvorland
 - 4.1 Börde-Hügelland
 - 4.2 Ohre-Aller-Hügelland
 - 4.3 Nördliches Harzvorland
 - 4.4 Nordöstliches Harzvorland
 - 4.5 Östliches Harzvorland
 - 4.6 Helme-Unstrut-Schichtstufenland
 - 4.7 Ilm-Saale-Muschelkalkplatten
5. Mittelgebirge
 - 5.1 Hochharz
 - 5.2 Mittel- und Unterharz
 - 5.3 Kyffhäuser
6. Stadtlandschaften
7. Bergbaulandschaften

Die Beschreibung der Landschaftseinheiten stellt sich die Aufgabe, Zielvorstellungen und raumbezogene Leitbilder für die Entwicklung und den Schutz der Naturgüter zu entwerfen.

Mit dem Begriff "Landschaft" wird dabei u. a. der auf den Raum bezogene, gegenwärtige ökologische Zustand des Lebensraumes des Menschen - seiner Umwelt - erfaßt. Der Landschaftsbegriff bezieht daher die Nutzung und die durch sie im gegenwärtigen Zustand der Landschaft manifestierten Veränderungen mit ein. Der Lebensraum des Menschen ist das Ergebnis einer z. T. Jahrtausende währenden Tätigkeit und Kultur.

Für die Abgrenzung der Landschaften wurden vorhandene Quellen der Literatur benutzt, da hier bereits weitgehende Erfahrungen existieren. Es wurde eine große Anzahl von publizierten Landschafts- und Naturraumgliederungen ausgewertet, die an dieser Stelle nicht im einzelnen diskutiert werden können.

Zwei wesentliche Arbeiten zur Landschaftsgliederung des sachsen-anhaltischen Raumes müssen jedoch als Ausgangsbasis angeführt werden. Es sind dies das Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (1961) und das Handbuch der Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik; Band 3 (HENTSCHEL; REICHHOFF; REUTER; ROSSEL 1983).

Im Gegensatz zu anderen Ansätzen der Landschaftsforschung wurde für das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt eine Gliederung der Landschaften vorgenommen, welche die Individualität der Einzellandschaften hervorhebt (vgl. Karte 2). Ein wesentliches methodisches Kriterium dieser Gliederung und Abgrenzung der Landschaften untereinander stellt die für die jeweilige Landschaft charakteristische Genese dar. Ferner dienten zur Abgrenzung der Landschaftsräume die Kompartimente Gestein, Relief, Boden, Vegetation. Auch die räumliche Verbreitung und Kombination der Nutzflächen wurde herangezogen, da sie u. a. Auskunft über das Landschaftsbild und die bisherige Entwicklung gibt.

Dieser Denkansatz führte dazu, daß Stadt- und Bergbaulandschaften als gesonderte Räume ausgewiesen und beschrieben wurden, da in diesen Gebieten die technische Überprägung der Landschaft und der Schutzgüter sehr gravierend ist. Bei ihrer Weiterentwicklung sind diese Landschaften jedoch immer in ihrer jeweiligen Einbindung in die Landschaftseinheit zu sehen, in der sie liegen.

Da die Landschaften hinsichtlich ihrer Ausstattung miteinander vergleichbar zu beschreiben waren, um sie bewerten zu können, erfolgte dies nach einem im folgenden beschriebenen, einheitlichen Muster.

6.2 Beschreibungen der Landschaftseinheiten/Leitbilder

Das Kapitel "Naturräumliche Grundlagen und Landschaftsgeschichte" enthält Informationen zu Geologie/Geomorphologie, Boden, Wasser und potentiell natürlicher Vegetation, also zur Landschaftsgenese.

Auf den Aussagen des ersten Kapitels aufbauend erfolgt dann die Analyse des gegenwärtigen Zustandes der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und

Lebensgemeinschaften und der Landnutzung. Das im Anschluß daran beschriebene Leitbild ist die zusammengefaßte Darstellung des angestrebten Zustandes, der in einem bestimmten Raum (Naturraum, Landschaftseinheit) in einer im wesentlichen planerisch absehbaren Zeitperiode erreicht werden soll ("Soll-Zustand").

Das Leitbild ist in vieler Hinsicht bildhaft zu verstehen, so z. B. beim Schutzgut Landschaftsbild (schöne Dörfer, strukturreiche Agrarlandschaften). Andererseits umfaßt es Qualitätsziele, die durch bestimmte Parameter, Quantitäten und Qualitäten definiert sind und die bei den einzelnen Schutzgütern erreicht werden sollen. Das Leitbild ist Ausdruck einer ganzheitlichen Naturschutzauffassung.

Bei der Erarbeitung der Leitbilder wurden die landschaftstypischen, historisch gewachsenen Nutzungsformen und -verteilungen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Wiederherstellung beeinträchtigter oder vernichteter Landschaftselemente sowie Überlegungen zur zukünftigen umweltverträglichen Land- bzw. Ressourcennutzung in Betracht gezogen.

Ein Leitbild ist eine räumlich fixierte Zielvorstellung für die langfristige Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der §§ 1 und 2 NatSchG LSA.

Das Leitbild gibt eine Orientierung für die anzustrebende Entwicklung der Landschaft. Es muß in den Landschaftsrahmenplänen noch unteretzt werden.

In den Leitbildern ist die erforderliche nachhaltige Nutzbarkeit der Kulturlandschaft berücksichtigt. Leitbild bedeutet nicht "Zurück zur Natur" und keine formale Wiederherstellung z. B. des Landschaftsbildes des 19. Jahrhunderts.

In der Beschreibung des Leitbildes für eine Landschaftseinheit spielt die Entwicklung des Landschaftsbildes eine wesentliche Rolle. Die ursprüngliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften des Landes Sachsen-Anhalt wurde in vielen Fällen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) bewahrt. Der Vergleich der Landschaftseinheiten mit der Ausstattung des Landes an LSG (vgl. Karte 2) zeigt jedoch, daß in vielen Regionen noch erhebliche Potenzen vorhanden sind.

Es ist Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung, hier in Anlehnung an das im Landschaftsprogramm formulierte Leitbild für die Landschaftseinheit Möglichkeiten zum Schutz der Landschaft aufzuzeigen.

Am Ende jeder Landschaftsbeschreibung sind in einer Tabelle schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme zusammengefaßt, die bei Maßnahmen des Naturschutzes, aber auch bei Anforderungen an Nutzungen zu beachten sind.

An die Tabelle schließt sich jeweils ein Hinweis auf nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützte Biotop an, die für die Landschaftseinheit besonders bemerkenswert sind.

Die Übersicht der schutz- und entwicklungsbedürftigen Ökosysteme läßt Rückschlüsse darauf zu, welche Lebensraumtypen in der jeweiligen Landschaftseinheit besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Sie sollten in erster Linie durch strenge Maßnahmen des Flächenschutzes gesichert werden.

Die Formulierung des Leitbildes für die einzelnen Landschaftseinheiten und die Auflistung schutz- und entwicklungsbedürftiger Ökosysteme ist für die praktische Naturschutzarbeit von besonderer Bedeutung.

7. Literatur

Empfehlungen zur Erfassung der Schutzgutkomplexe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbild für die Handhabung der Eingriffsregelung: methodische Hinweise für die Festlegung von Untersuchungsbedarf und Untersuchungsraum (1992). - Arbeitsgruppe "Eingriffsregelung" der Landesanstalten/ämter für Naturschutz und Landschaftspflege und der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) (Bearb.), 1992. - Manuskript

Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung "Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" vom 27. November 1992 (1992)

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (1961): E. Meynen und J. Schmidhüsen. (Hrsg.). - 8 Lieferungen. - Bonn-Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, 1961

Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweisen (1992): - 2. Aufl. - Bonn: Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1992. - 31 S.

Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1 u. 2 (1994): Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen. Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten. - 1. Aufl. - Magdeburg: Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt, 1994.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Vom 11. Februar 1992 (1992). In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. - Magdeburg (92-02-14) = 7. - S. 108-122

HENTSCHEL, P.; REICHHOFF, L.; REUTER, B.; ROSSEL, B. (1983): Die Naturschutzgebiete der Bezirke Magdeburg und Halle. - 2., überarb. Auflage. - Leipzig, Jena, Berlin: Akademie Verlag, 1983. - (Handbuch der Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik; 3)

Dr. Siegfried Schlosser

Dr. Christiane Högel

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Abteilung Naturschutz

Reideburger Str. 47 - 49

06116 Halle